

Die statistisch ermittelte Inflation ist das eine, die Steigerung der Preise das andere: Nudeln + 24%, Sonnenblumenöl + 36,7% usw. Die Energiekosten wurden an dieser Stelle schon diskutiert. Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP mit dem Titel „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesteuerrechts zur temporären Absenkung der Energiesteuer für Kraftstoffe“ (Energiesteuersenkungsgesetz – EnergieStSenkG), Drs. 20/1741, hat nun den Weg in das Gesetzgebungsverfahren gefunden. Nach diesem Entwurf werden Erwerbstätige in den Genuss der Absenkung der Energiesteuer auf Kraftstoffe kommen. Rentner und Studierende gehen leer aus. Die Entlastung folgt dem Prinzip der Gießkanne. Es ist aber auch festzustellen, dass Geringverdiener stärker entlastet werden als Gutverdiener. Klar ist auch, dass der Staat wohl kaum auf Dauer die Preissteigerungen durch Hilfszahlungen wird abfedern können. Dazu müsste er entweder mehr Schulden machen, was schwierig sein dürfte, oder aber die Steuern erhöhen, was nicht minder schwierig sein wird. Möglich wären auch Ausgabenkürzungen. Dies will die SPD wohl nicht, während die FDP keine Steuern erhöhen möchte. Da die Zeitenwende ihren Preis haben wird, kommen unruhige Zeiten auf die Steuerpolitik zu.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Vermeidung der Doppelbesteuerung von Dividenden (Französisches Vorabentscheidungsersuchen)

Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23.7.1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der eine Muttergesellschaft bei der Weiterausschüttung von durch ihre Tochtergesellschaften ausgeschütteten Gewinnen an ihre Anteilseigner einen Steuervorabzug schuldet, der zur Gewährung einer Steuergutschrift führt, wenn diese Gewinne nicht mit dem allgemeinen Satz der Körperschaftsteuer besteuert wurden, sofern die aufgrund dieses Vorabzugs geschuldeten Beträge über die in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie vorgesehene Obergrenze von 5 % hinausgehen. Eine solche Regelung fällt nicht unter Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 90/435.

EuGH, Urteil vom 12.5.2022 – C-556/20 (Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1172-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

EuGH-Schlussanträge: Mehrwertsteuerbefreiung für die ‚Gewährung von Krediten‘ – Unmittelbarer Zusammenhang zwischen der erbrachten Dienstleistung und dem vom Steuerpflichtigen empfangenen Gegenwert (Polnisches Vorabentscheidungsersuchen)

Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die Steuerbefreiung, die dieser für Umsätze in Bezug auf die Gewährung, Vermittlung und Verwaltung von Krediten festlegt, nicht auf Dienstleistungen im Rahmen des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Unterbeteiligungsvertrags Anwendung findet, nach dem sich der Unterbeteiligte verpflichtet, dem Originator gegen den während der Laufzeit dieses Vertrags erfolgenden Erhalt der Einnahmen aus

den Forderungen des dem Hauptschuldner gewährten Hauptdarlehens im Voraus einen Betrag zu zahlen, da Buchst. b nicht das vom Originator auf den Unterbeteiligten übertragene Kreditrisiko erfasst, das, vorbehaltlich der Überprüfung durch das vorlegende Gericht, wesentlicher Bestandteil dieses Umsatzes ist.

GAin Medina, Schlussanträge vom 12.5.2022 – C-250/21 (Schlussanträge)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1172-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Schenkungsteuer bei Amortisation von Geschäftsanteilen

§ 7 Abs. 7 Satz 2 ErbStG erfasst die Werterhöhung von Anteilen der verbleibenden Gesellschaft durch jegliche Einziehung von GmbH-Anteilen nach § 34 Abs. 1, 2 GmbHG und ist nicht auf Fälle der Zwangseinziehung von Anteilen beschränkt.

BFH, Urteil vom 17.11.2021 – II R 21/20 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1172-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zur Beendigung der Anlaufhemmung des § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO im Fall der Abgabe der Einkommensteuererklärung beim unzuständigen Finanzamt

1. Wird die Einkommensteuererklärung bei einem unzuständigen Finanzamt eingereicht, endet die Anlaufhemmung des § 170 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO grundsätzlich erst dann, wenn die zuständige Behörde die Erklärung erhalten hat.

2. Nur ausnahmsweise kann auch die Abgabe der Einkommensteuererklärung bei einem unzuständigen Finanzamt genügen, um die Anlaufhemmung zu beenden. Dies ist der Fall, wenn das unzuständige Finanzamt seine Fürsorgepflicht gemäß § 89 AO verletzt, indem es die Erklärung lediglich zu den Akten nimmt, obwohl ihm seine eigene Unzuständigkeit ebenso bekannt ist wie die zuständige Behörde. Verletzt die Behörde ihre Fürsorgepflicht, ist der Steuer-

pflichtige im Rahmen des rechtlich Zulässigen so zu stellen, als wäre der Verstoß nicht passiert.

BFH, Urteil vom 14.12.2021 – VIII R 31/19 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1172-4](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Zeitliche Anwendbarkeit der Neufassung des § 50d Abs. 3 EStG

NV: § 50d Abs. 3 EStG i. d. F. des Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetzes vom 2.6.2021 ist in allen offenen Fällen anzuwenden. Insoweit ist jeweils eine Günstigerprüfung durchzuführen, bei der zunächst die Voraussetzungen der jeweils ursprünglich einschlägigen Altfassung und – wenn diese zum Ausschluss der Entlastung führt – sodann die Voraussetzungen der Neufassung des § 50d Abs. 3 EStG zu prüfen sind.

BFH, Urteil vom 10.11.2021 – I R 27/19 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1172-5](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Beherbergungsumsätze; Aufteilungsgebot des § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG aufgrund des beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsersuchens Az. C-516/21 ernstlich zweifelhaft

Es ist ernstlich zweifelhaft, ob das in § 12 Abs. 2 Nr. 11 Satz 2 UStG im nationalen Recht angeordnete Aufteilungsgebot für Leistungen, die nicht unmittelbar der Vermietung dienen, mit Unionsrecht vereinbar ist (Anschluss an den BFH-Beschluss vom 26.5.2021 – V R 22/20, BFHE 273, 351).

BFH, Beschluss vom 7.3.2022 – XI B 2/21 (AdV) (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2022-1172-6](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Einheitliche Entschädigung bei mehreren Teilleistungen aufgrund Arbeitsplatzverlusts

NV: Eine einheitliche, in unterschiedlichen Veranlagungszeiträumen ausgezahlte Entschädigung kann vorliegen, wenn alle Teilleistungen auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses zurückzuführen sind. Dies gilt auch, soweit eine